jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/8 11Os133/76, 11Os109/11f (11Os110/11b), 13Os7/15a, 13Os21/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1976

Norm

StPO §366 C

Rechtssatz

Die Unterlassung einer Entscheidung über die Ansprüche des Privatbeteiligten durch Verweisung auf den Zivilrechtsweg bildet keinen Nichtigkeitsgrund.

Entscheidungstexte

- 11 Os 133/76
  Entscheidungstext OGH 08.10.1976 11 Os 133/76
- 11 Os 109/11f
  Entscheidungstext OGH 06.10.2011 11 Os 109/11f
  Vgl; Beisatz: Die Unterlassung einer Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche kommt einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg gleich; dies ist zwar keine Sachentscheidung, aber ein Urteilsspruch und damit von der Rechtskraftwirkung umfasst und entfaltet Bindungswirkung zugunsten des Angeklagten. (T1)
- 13 Os 7/15a
  Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 7/15a
  Beisatz: Das Unterbleiben wirkt wie eine Verweisung auf den Zivilrechtsweg und ist als solche zu bekämpfen. (T2)
- 13 Os 21/18i
  Entscheidungstext OGH 09.05.2018 13 Os 21/18i
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0101309

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at